

Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Erfüllungsort und Gerichtstand
- § 3 Zweck und Ziel des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss eines Mitglieds
- § 7 Beitrag
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Aussetzen des Vorstandes
- § 13 Inkrafttreten
- § 14 Datenschutz
- § 15 Schlussbestimmung

- § 1 **Name** : 1. Narrenzunft Weilheimer RossMugga e.V.
Sitz des Verein: 73235 Weilheim
Gründung : 23. 3.2014

§ 2 Erfüllungsort und Gerichtstand

Erfüllungsort und Gerichtstand für alle aus dieser Satzung ergehenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Kirchheim Teck.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins:

1. Die Narrenzunft Weilheimer RossMugga e.V. mit Sitz in Weilheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Erweckung des Fastnachtslebens zur Förderung der Heimatpflege und Pflege des Brauchtums in Weilheim sowie darüber hinaus. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Fastnachtsveranstaltungen und Teilnahmen an Weilheimer Festlichkeiten.
Die Zunft pflegt Kontakte mit anderen Narrenzünften außerhalb Weilheim und nimmt dort an Umzügen und Brauchtumsabenden teil.
3. Der Verein erstrebt keine finanziellen Gewinne. Spende und Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verwendet werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, sowie durch Vergütungen jedweder Art begünstigt werden.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist außerdem politisch, sozialpolitisch, rassistisch und religiös neutral.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden.
2. Mitglied kann jede nicht volljährige Person werden und zwar:
 - nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.
 - vor der Vollendung des 16. Lebensjahres muss ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter ebenfalls Mitglied des Vereins sein/werden.
 - Aufsichtsübertragung an Vereinsmitglied: Bei minderjährigen Neu- bzw. Gastläufern ist es verpflichtend, dass eine Volljährige Aufsichtsperson bei der jeweiligen Veranstaltung anwesend ist. Die alleinige Verantwortung obliegt der Aufsichtsperson.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt.
- 3.1 Die Aufnahme der Mitglieder wird in der Vereinsordnung geregelt.
- 3.2 Durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung können Personen die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, geehrt oder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Anträge für Ehrungen sowie Ernennung zum Ehrenmitglied erhebt die Vorstandschaft.
- 3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der erfolgten Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich zum Jahresende erklärt werden muss.
 - 1.2 Durch förmlichen Ausschluss, der vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden muss. das Mitglied muss vorher schriftlich oder mündlich angehört werden.
 - 1.3 Durch Tod.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds:

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied §3 zuwider handelt oder das Ansehen des Vereines durch unehrenhafte Handlungen schädigt.
 - 1.1 Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden bei Nichtzahlung eines Jahresbeitrags trotz Abmahnung.
 - 1.2 Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied beim Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheids beantragen. die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Der Ausschluss ist wirksam:
 - 2.1 Drei Wochen nach Bekanntgabe für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht angerufen wird.
 - 2.2 Mit Bekanntgabe des Ausschluss bestätigenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht nach Bekanntgabe des Ausschussbescheids bis zur eventuellen Entscheidung der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 **Beitrag:**

1. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten.
- 2.1 Bei Neumitgliedern wird der Beitrag mit Eintritt fällig. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen Beitragsbefreiung zu gewähren.
3. Mitglieder unter 16. Jahren haben keinen Beitrag zu entrichten.

§ 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung innerhalb des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - 1.1 Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist Wahlberechtigt.
 - 1.2 Ein Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahrs wählbar.
 - 1.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Vereinsordnung sowie die Beschlüsse der Vorstandschaft einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet Vereinseigenes Inventar schonend zu behandeln: Verursachte Schäden, auf Grund mutwilliger oder unsachgemäßer Behandlung, ist vom Schädiger in voller Höhe zu erstatten.
 - 2.1 Jedes Mitglied muss eine Privathaftpflicht vorweisen, die für die Dauer der Mitgliedschaft weiter bestehen muss.
3. Jedes Mitglied hat die Aufgaben, die es übernommen hat bzw. die ihm seine Funktion vorschreibt, gewissenhaft und verantwortungsbewusst auszuführen.

§9 **Organe des Vereins:**

Mitgliederversammlung ,JHV (Jahreshauptversammlung)
Vorstandschaft/ Zunftrat

1. Die Vorstandschaft ruft jährlich bis zum Ende des 2. Quartals die JHV ein. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor der Versammlung, schriftlich/E-Mail unter Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte erfolgen, und vom Schriftführer an alle Mitglieder/ Familien versendet sein.
- 1.2 Anträge und Änderungen zur JHV können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der JHV schriftlich in sachlicher Form beim Schriftführer eingereicht werden. Dieser verpflichtet sich dann die Vorstandschaft zu Informieren.
- 1.3 Wahlen und Abstimmungen können Geheim oder durch Handzeichen erfolgen. Geheim muss abgestimmt werden, wenn es ein anwesendes Mitglied verlangt.
- 1.4 Die JHV wird vom 1.Vorstand geleitet. Bei dessen Abwesenheit leitet der 2.Vorsitzende die JHV. Über jede JHV ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1.und 2.Vorstand, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie ist an die Vorstandschaft zu verteilen.

2. Punkte der JHV:
 - Bericht des 1. od. 2. Vorstand
 - Bericht des Schriftführers
 - Bericht des Kassiers
 - Bericht des Häswart
 - Bericht des Jugendwarts
 - Bericht des Pressewarts
 - Entlastung der Vorstandschaft durch die JHV
 - Wahlen der Vorstandschaft
 - Wahlen der Kassenprüfer(die nicht der Vorstandschaft angehören)
 - Satzungsänderungen
 - Ehrungen
 - Anträge

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen:

Die Vorstandschaft kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss die Vorstandschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln der JHV.

4. Der Vorstand/ Zunftrat besteht aus:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Häswart
 - Jugendwart
 - Pressewart

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die gesamte Vorstandschaft unterliegt der Schweigepflicht.

5. Die erste Amtsperiode vom ersten Vorsitzenden, Kassierer und dem Häswart beträgt zwei Jahre. Vom zweiten Vorsitzenden, Schriftführer beträgt die erste Amtsperiode ein Jahr. Nach der ersten Amtsperiode beträgt die Amtszeit für die komplette Vorstandschaft zwei Jahre.
- 5.1 Der erste und zweite Vorstand vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB, jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
6. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand darf Ausgaben mit einem Wert von über 1000 € nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.
- 6.1 Die Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen, Beschlüsse gelten bei Erreichen einer einfachen Stimmen Mehrheit als beschlossen.
7. Der Kassierer verwaltet das Vermögen, er führt das Kassenbuch und erstellt die Jahresbilanz. Er hat die Einnahmen und Ausgaben zu vollziehen. Der Jahresabschluss muss einer Revision durch den Kassenprüfer vorgelegt werden, und hat spätestens bei der JHV vorzuliegen. Das Kassenbuch muss jederzeit auf Antrag zur Einsicht vorgelegt werden.
8. Der Schriftführer erledigt sämtlichen Schriftverkehr. Er erstellt notwendige Protokolle und hat die Vorstandschaft über die laufenden Geschehnisse zu informieren.
9. Der Häswart ist für alle Themen um die Häswartung zuständig.

10. Der Jugendwart ist für die Belange der Vereins-Jugend zuständig.
11. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§10 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1 und endet am 31.12 eines Jahres

§ 11 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann in der Regel nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen an die „Tabaluga Kinderstiftung, Dr. Jürgen Haerlin“, Seestr.1, 82327 Tutzing.

§ 12 Aussetzen des Vorstandes:

Jede Person vom Vorstand kann mit Absprache des restlichen Vorstandes bis zur JHV von seinen Ämtern enthoben werden. Es genügt eine einfache Mehrheit. Bei der JHV muss veröffentlicht werden, weshalb der Vorstand enthoben ist und die Mitgliederversammlung muss über die Konsequenzen oder die Wiedereinsetzung ins Amt abstimmen.

§ 13 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- Postanschrift
- Bankverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und dürfen an Dritte nur weiter gegeben werden, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das betreffende Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 15 Schlussbestimmung:

1. Um innerhalb des Vereines Voraussetzungen für eine gute Organisation zu schaffen, werden Bestimmungen und Ordnungen außerhalb der Satzung in einer Vereinsordnung erlassen, die sich auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder bezieht.
2. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB § 21 bis § 79

Unterschrift 1. Vorstand: _____

Unterschrift 2. Vorstand: _____

Unterschrift Kassier: _____

Unterschrift Schriftführer: _____

Unterschrift Häswart: _____

Unterschrift Jugendwart : _____

Unterschrift Beisitzer: _____

Datum: 13.12.2025